



## **Pädagogische Fachkräfte in Krabbelstübengruppen**

### **Folgende Ausbildungen berechtigen zur dauerhaften Tätigkeit:**

1. Absolvierung der ehemaligen Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Reife- und Diplomprüfung in der Langform oder Diplomprüfung im Kolleg.  
➔ zusätzlich „Freigegegenstand Früherziehungspraxis“ (nach dem Lehrplan BGBl. 514/1992, angeboten bis 2004).
2. Absolvierung der ehemaligen Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Reife- und Diplomprüfung in der Langform oder Diplomprüfung im Kolleg.  
➔ zusätzlich „Zusatzqualifikation Früherziehung“.
3. Absolvierung einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik laut Lehrplan in einer Fassung älter als BGBl. II 204/2016 (vergleiche Wortlaut des Reife- bzw. Diplomprüfungszeugnisses), Reife- und Diplomprüfung in der Langform oder Diplomprüfung im Kolleg.  
➔ zusätzlich „Zusatzqualifikation Früherziehung“.
4. Absolvierung einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik laut Lehrplan in der Fassung BGBl. II 204/2016 (vergleiche Wortlaut des Reife- bzw. Diplomprüfungszeugnisses)  
➔ Früherziehung ist im Lehrplan enthalten, die Zusatzqualifikation ist damit erbracht.
5. Absolvierung des Hochschullehrganges „Elementarpädagogik“ an einer Pädagogischen Hochschule  
➔ inklusive einer Hospitier- oder Praxiszeit in einer Krabbelstübengruppe im Ausmaß von 40 Stunden.

### **Zusatzqualifikation Früherziehung:**

Derzeit wird die Zusatzqualifikation Früherziehung bei folgenden Institutionen angeboten:

- Bildungsanstalt für Elementarpädagogik Linz, Lederergasse
- Verwaltungsakademie Land Salzburg, Lehrgang „Früherziehung – Elementarpädagogik der ersten Jahre von 0 – 4“
- BFI OÖ, Lehrgang „Früherziehung – pädagogische Qualität für Kinder in Krabbelstuben und alterserweiterten Kindergartengruppen“, ab 2020 angeboten an den Standorten Linz, Vöcklabruck und Ried, ab 2021 zusätzlich am Standort Steyr

Ebenfalls als erfüllte Zusatzqualifikation Früherziehung kann angesehen werden:

Die Absolvierung des Bachelor-Studiums Elementarpädagogik, zusätzlich eine Hospitier- oder Praxiszeit in einer Krabbelstübengruppe im Ausmaß von 40 Stunden.



## Übergangsregelungen

Für pädagogische Fachkräfte mit den aufgezählten bis 2014 als fachliches Anstellungserfordernis anerkannten Ausbildungen gilt Folgendes:

1. Absolventinnen und Absolventen des Lehrgangs „Früherziehung – Pädagogische Qualität in Krabbelstuben und alterserweiterten Kindergartengruppen“ für Kindergartenpädagoginnen beim BFI OÖ, Umfang: 204 Stunden Theorie und 40 Stunden Praktikum, Abschluss spätestens November 2013.
2. Absolventinnen und Absolventen des Lehrgangs Kleinstkindpädagogik beim Magistrat der Stadt Linz, Umfang: 50 Stunden.
3. Absolventinnen und Absolventen des Kleinkindpädagogik Kurzlehrganges der Familienakademie der Kinderfreunde „Kleinkindpädagogik Kurzlehrgang“, Umfang: 81 Unterrichtseinheiten.
4. Personen, die innerhalb von 5 Jahren mindestens 40 Unterrichtseinheiten an Seminaren aus dem Themenbereich Früherziehung im Fortbildungsprogramm des Amtes der Oö. Landesregierung belegt haben.
5. Personen, die zwischen 30.04.2007 und 31.08.2014 mindestens 5 Jahre Praxis in einer Krabbelstube vorweisen können und facheinschlägige Fortbildungen mit Fokus Früherziehung belegt haben.

Wurde das derzeitige Dienstverhältnis vor dem 01.09.2014 begründet, kann die Pädagogin bzw. der Pädagoge weiter auf Dauer eingesetzt werden, jedoch nur bei diesem Dienstgeber. Personen, die nach dem 01.09.2014 ein Dienstverhältnis neu begründen oder den Dienstgeber wechseln, müssen die Zusatzqualifikation Früherziehung nachholen. Ein Tätigwerden im Rahmen einer Ausnahme vom fachlichen Anstellungserfordernis ist dann für die gesamte Ausbildungsdauer möglich.



## **Pädagogische Fachkräfte in Kindergartengruppen**

### **Folgende Ausbildungen berechtigen zur dauerhaften Tätigkeit:**

1. Absolvierung der ehemaligen Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Reife- und Diplomprüfung in der Langform oder Diplomprüfung im Kolleg.
2. Absolvierung einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, Reife- und Diplomprüfung in der Langform oder Diplomprüfung im Kolleg.
3. Absolvierung des Hochschullehrganges Elementarpädagogik an einer Pädagogischen Hochschule.
4. Absolvierung des Masterstudiums Elementarpädagogik an einer Pädagogischen Hochschule oder Universität.
5. Absolvierung des Universitätslehrganges Elementarpädagogik an einer Pädagogischen Hochschule oder Universität.



### **Pädagogische Fachkräfte in heilpädagogischen Kindergartengruppen**

#### **Folgende Ausbildungen berechtigen zur dauerhaften Tätigkeit:**

1. Absolvierung der ehemaligen Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Reife- und Diplomprüfung in der Langform oder Diplomprüfung im Kolleg.  
➔ zusätzlich Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung.
2. Absolvierung einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, Reife- und Diplomprüfung in der Langform oder Diplomprüfung im Kolleg.  
➔ zusätzlich Diplomprüfung für inklusive Elementarpädagogik.
3. Absolvierung der ehemaligen Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Reife- und Diplomprüfung in der Langform oder Diplomprüfung im Kolleg.  
➔ zusätzlich Absolvierung des Hochschullehrganges Inklusive Elementarpädagogik an einer Pädagogischen Hochschule (angeboten ab dem Studienjahr 2022/23).



## **Pädagogische Fachkräfte in Hortgruppen**

### **Folgende Ausbildungen berechtigen zur dauerhaften Tätigkeit:**

1. Absolvierung der ehemaligen Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Reife- und Diplomprüfung in der Langform oder Diplomprüfung im Kolleg.  
➔ zusätzlich „Zusatzausbildung Hortpädagogik“.
2. Absolvierung einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, Reife- und Diplomprüfung in der Langform oder Diplomprüfung im Kolleg.  
➔ zusätzlich „Zusatzausbildung Hortpädagogik“.
3. Absolvierung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, Reife- und Diplomprüfung in der Langform oder Diplomprüfung im Kolleg.
4. Absolvierung eines Lehramtstudiums „alt“ (= vor Umstellung auf das System Primarstufe/Sekundarstufe).
5. Absolvierung des Bachelorstudiums „Lehramt Primarstufe“ oder „Lehramt Sekundarstufe“.
6. Absolvierung einer anderweitigen Lehrbefähigung zum Unterrichten an einer staatlichen Schule, beispielsweise „Lehramt Katholische Religion für Primar- und Sekundarstufe“ oder Absolvierung des ehemaligen Lehramtstudiums Sonderschule.



## **Pädagogische Fachkräfte in heilpädagogischen Hortgruppen**

### **Folgende Ausbildungen berechtigen zur dauerhaften Tätigkeit:**

1. Absolvierung der ehemaligen Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Reife- und Diplomprüfung in der Langform oder Diplomprüfung im Kolleg.  
➔ zusätzlich „Zusatzausbildung Hortpädagogik“ und Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung.
2. Absolvierung einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, Reife- und Diplomprüfung in der Langform oder Diplomprüfung im Kolleg.  
➔ zusätzlich „Zusatzausbildung Hortpädagogik“ und Diplomprüfung für Inklusive Elementarpädagogik.
3. Absolvierung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, Reifeprüfung in der Langform oder Diplomprüfung im Kolleg.  
➔ zusätzlich Diplomprüfung für Inklusive Sozialpädagogik.
4. Absolvierung des ehemaligen Lehramtstudiums Sonderschule.
5. Absolvierung des Bachelorstudiums „Lehramt Primarstufe“ oder „Lehramt Sekundarstufe“ mit Schwerpunkt im Bereich Heilpädagogik, Sonderpädagogik bzw. Inklusive Pädagogik.



### **Leitungen von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**

Leitungen müssen zusätzlich zum fachlichen Anstellungserfordernis einer pädagogischen Fachkraft der jeweiligen Organisationsform zwei Jahre Praxis in dieser Organisationsform aufweisen.



## **Pädagogische Assistenzkräfte in allen Organisationstypen**

Pädagogische Assistenzkräfte müssen:

- eine facheinschlägige Grundausbildung im Ausmaß von mindestens 60 Stunden (= 80 Unterrichtseinheiten) absolviert haben, und
- ab 01.09.2023 einen positiven Pflichtschulabschluss vorweisen.

Die facheinschlägige Grundausbildung muss, unabhängig davon wie lange sie beim konkreten Lehrganganbieter tatsächlich dauert, zwingend zumindest im Ausmaß von 60 Stunden absolviert werden, bevor die Tätigkeit in der Einrichtung angetreten werden kann. Davor ist das fachliche Anstellungserfordernis nicht erfüllt.

Insbesondere folgende Ausbildungen gelten als facheinschlägige Grundausbildung:

1. Lehrgang für pädagogische Assistenzkräfte in öö. KBBE bei folgenden Instituten:
  - BFI
  - WIFI
  - Proges
  - Familienbundakademie
  - Bildungsforum - Institut Dr. Rampitsch
  - Institut EWI
  - Institut BEL - Bildungswerkstätte Eigenaktives Lernen („Kindergarten-/Horthelferin mit Montessori-Diplom“)
  - Bildungsdirektion Oö, Abteilung Elementarpädagogik – Lehrgang zur pädagogischen Assistenzkraft für Zivildienstleistende in öö. KBBE
  - Vitalakademie
  - Volkshochschule der Stadt Wels
  - Lehrgang „Assistenz für Kinder & Jugendliche mit Beeinträchtigung in Kinderbetreuungseinrichtungen und in Schulen“ der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich
2. Absolvierung folgender Schulen, bei denen die Zusatzqualifikation „Pädagogische Assistenzkräfte für öö. KBBE“ im Rahmen der Schulausbildung erworben wird. Achtung: Personal muss jedenfalls volljährig sein, um tätig werden zu dürfen!
  - Dreijährige Fachschule für pädagogische Assistenzberufe in der Elementarpädagogik (alle österreichischen Schulstandorte).
  - Schulen für Sozialbetreuungsberufe mit dem Ausbildungsschwerpunkt Familienarbeit (Linz, Ebensee)
  - Landwirtschaftliche Fachschulen mit dem Schwerpunkt Ernährung und Wirtschaft,



Kleinkindbetreuung und Soziales, Gesundheit- und Soziale Berufe oder Betriebs- und Haushaltsmanagement

- Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe Freistadt
  - Fachschule für Sozialberufe Bad Ischl
3. Laufende Absolvierung einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik oder eines Hochschullehrganges Elementarpädagogik, sofern bereits mehr als die Hälfte der Ausbildung positiv absolviert wurde, z.B. BafEp-Kolleg ab dem erfolgreich beendeten 3. Semester, BafEp-Langform ab dem erfolgreich beendeten 3. Schuljahr. Personal muss jedenfalls volljährig sein, um tätig werden zu dürfen.
  4. Absolvierung eines Lehramtstudiums „alt“ (= vor Umstellung auf das System Primarstufe/Sekundarstufe), oder Absolvierung des Bachelorstudiums „Lehramt Primarstufe“ oder „Lehramt Sekundarstufe“.  
➔ Achtung: diese Ausbildungen berechtigen im Hort auch zur Tätigkeit als pädagogische Fachkraft!
  5. Absolvierung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik in der Langform oder als Kolleg.  
➔ Achtung: diese Ausbildung berechtigt im Hort auch zur Tätigkeit als pädagogische Fachkraft!
  6. Ausbildung „Diplomsozialbetreuung mit Ausbildungsschwerpunkt Familienarbeit“ nach § 33 Oö. Sozialberufegesetz  
➔ zusätzlich eine Hospitier- und Praxiszeit in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Umfang von 20h.
  7. Ausbildung „Frühförderung“ nach § 39 Oö. Sozialberufegesetz  
➔ zusätzlich eine Hospitier- und Praxiszeit in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Umfang von 20h.
  8. Ausbildung „Sozialpädagogische Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe“ nach § 48 Oö. Sozialberufegesetz  
➔ zusätzlich eine Hospitier- und Praxiszeit in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Umfang von 20h.



9. Hochschullehrgang „Akademischer sozialpädagogischer Fachbetreuer“ an der FH Oberösterreich, Campus Linz  
→ zusätzlich eine Hospitier- und Praxiszeit in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Umfang von 20h.
  
10. Oberösterreichische Ausbildung zur Tagesmutter bzw. zum Tagesvater bei folgenden Instituten:
  - BFI Oberösterreich
  - Familienbundakademie
  
11. Ausbildungen anderer Bundesländer, die dort zur Tätigkeit als pädagogische Assistenzkraft bzw. Hilfskraft berechtigen.  
→ Ein formelles Anerkennungsverfahren ist notwendig. Dazu ist ein formloses Ansuchen bei der Bildungsdirektion zu stellen. Dem Ansuchen sind Kopien eines Identitätsnachweises und der relevanten Zeugnisse beizulegen, und die postalische Adresse ist bekannt zu geben. Es werden keine Ausgleichsmaßnahmen wie Prüfungen oder Seminare vorgeschrieben.
  
12. Ausbildungen anderer Bundesländer, die dort zur Tätigkeit als Tagesmutter bzw. Tagesvater berechtigen.  
→ Ein formelles Anerkennungsverfahren ist notwendig. Dazu ist ein formloses Ansuchen bei der Bildungsdirektion zu stellen. Dem Ansuchen sind Kopien eines Identitätsnachweises und der relevanten Zeugnisse beizulegen, und die postalische Adresse ist bekannt zu geben. Es werden keine Ausgleichsmaßnahmen wie Prüfungen oder Seminare vorgeschrieben.